

fabrikation oder auch nachträglich in Streifen geschnittene, aufgerollte Papiere — in einer Breite von 15 cm und darunter, mit Ausnahme von derlei Papier der Nr. 294, als n. b. b. Papierwaren zu verzollen.

(3) Figürchen, Ripptischsachen, Schmudschächtelchen etc. aus Papier oder Papiermasse geformt, fallen unter Nr. 299a, andere ornamentierte Papierwaren unter Nr. 300b.

(4) Bei Waren der Nr. 300c ist im vertragmäßigen Verkehr eine Verbindung mit Buchbinderleinwand einer Verbindung mit Textilstoffen gleichzuhalten.

2. Es gehören zu Nr. 300 u. a.:

(1) Albums (Poesiealbums, Stammbücher usw.) und Albumbedel mit leerem Papier oder solche zur Aufnahme (zum Einlegen, Einlegen oder Einschließen) von Bildern, Photographien u. dgl., auch mit Musikspielwerken (vgl. auch Bem. 5 zu Nr. 299); Anhängezettel aus Kartonpapier, zur Adjustierung oder Bezeichnung von Waren (auch mit Fäden oder Ösen ausgestattet, nicht bloß zum Aufkleben vorgerichtet); Biblorhaptes (Selbstbuchbinder); Bierglasunterseger (aus Holzstoffpappe u. dgl. gestanzte Scheiben) mit einfachen, auch perlstabförmigen, mäanderartigen oder ähnlichen einfach ornamentablen Randleisten, mit Firmenangabe oder Sprüchen (Nr. 300a 3), mit bildlichen Randverzierungen, Bildern oder bilderartig wirkenden Schutzmarken bedruckt (Nr. 300b, 2 a); Bliqordner; Briefkuverts (auch mit geschriebener Adresse), sowie Briefpapier ohne oder mit Kuverts in Kartons (sind die Kartons jedoch mit einem höheren Zoll belegt, so hat die Verzollung nach diesem höheren Zoll stattzufinden); Brillantpapier (mit Glimmer- oder Glasschuppen und farbigem Streupulver überzogenes Papier); Velourpapier (Samt- oder Tuchpapier, d. i. mit farbigem Wollstaub überzogenes Papier); Leimpapier (mit Leim oder anderen Klebemitteln bestrichenes, zum Aufkleben vorgerichtetes Papier), sowie mit Leim bestrichene Fliegenpapiere, Bücher und Kalender mit beigeheftetem oder beigegebundenem, zum Einschreiben vorgerichtetem Papier, bei welchem die leeren Blätter zum Umfang des ganzen Buches nicht mehr in unwesentlichem Verhältnisse stehen, ferner nach Art der Bücher eingebundenes oder auch nur geheftetes Papier zum Kopieren, Schreiben oder Zeichnen, z. B. Muster- (Schreib- oder Zeichen)bücher, Kopier-, Kontor-, Geschäfts-, Notiz-, Tagebücher u. dgl., auch in Einbänden oder Umschlägen; Därme aus Pergamentpapieren; Fässer und andere Gefäße aus Papiermasse auch mit Böden und Reifen von Holz und Eisen; Filterpappen zum Einstellen in Filterpressen fertig hergerichtet; Gewehrsprossen aus Pappe; Jacquardkarten mit durchschlagenen Löchern; Kalender (Block-, Miniatur-, Portemonnaie-, Schieb-, Schreib-, Wandkalender u. dgl.) sowie solche ohne literarische Beigaben in Buchform; Kalenderrückwände, Wandtaschenteile und ähnliche Artikel aus Karton;

3. (1) Bei Albums, Büchern u. dgl., sowie bei Einbanddeckeln für dieselben, bei Biblorhaptens, Bliqordnern u. dgl. bleiben die Ecken und Rücken von Leder oder Geweben bei der Tarifierung außer Betracht; ebenso sind bei Pappschachteln, Kartons, welche als Umschließungen von Waren eingehen, bloße Randeinfassungen von Geweben, sowie bildliche Darstellungen, die nicht über den Begriff geschäftlicher Embleme hinausgehen, ohne Einfluß auf die Tarifierung. Dagegen sind Schließen, Beschlüge u. dgl. Verzierungen bei obgenannten Waren in Betracht zu ziehen; ebenso sind bei Kartonnagearbeiten die Überzüge der inneren Abteilungen, Fächer, die daran befindlichen Stückerien sowie Metallbügel, Beschlüge u. dgl. Verzierungen bei der Tarifierung zu berücksichtigen.

Kleine Mitteilungen.

*** Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten in Österreich.** (Vgl. 1908 Nr. 177, 266 d. Bl.) — Vom Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler (Wien) wird uns, unter Hinweis auf die beiden Artikel des Vorsitzenden dieses großen Vereins, Herrn Handelskammerrats Wilhelm Müller, Wien, über die Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten in Österreich (in Nr. 177 und 266 des Börsenblatts vom 1. August und 14. November 1908) folgendes geschrieben:

Diejenigen Kollegen, die den vorgenannten beiden Artikeln

Beachtung geschenkt haben, dürfte es interessieren, zu erfahren, da wir nunmehr endlich auf einen bedeutenden Erfolg zurückblicken können. Unsere Hoffnungen, über den Kreis der Versicherungspflichtigen endlich Klarheit zu erlangen, waren durch plötzliche Schließung des Parlaments, die den Beratungen des sozialpolitischen Ausschusses über den Antrag auf Novellierung des Gesetzes ein jähes Ende bereitete, sehr vermindert. Wiederholte Deputationen beim Minister des Innern hatten zur Folge, daß nunmehr ein Erlaß an die Behörden gerichtet worden ist, in dem der Kreis der Versicherungspflichtigen in Handel, Expedition und Industrie auf diejenigen beschränkt wird, die eine leitende Stellung bekleiden. Der Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler und die Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler haben zu den ersten Vereinigungen gehört, die gegen die Einbeziehung der Handlungsgehilfen, insbesondere jener der Detailgeschäfte, in das ursprünglich nur für Privatbeamte bestimmte Gesetz protestierten, da weder Chef noch Gehilfe in der Lage seien, so hohe Beiträge zu bezahlen. Sie fanden bald auch bei den Handelsangestellten selbst Unterstützung, und vereintem Ringen ist nun dieser Erfolg zu danken.

Die betreffenden Stellen des Erlasses lauten wörtlich:

„Bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse im Handelsgewerbe und der hierdurch bedingten Verschiedenartigkeit der Verwendung des kaufmännischen Hilfspersonals erscheint es dem Ministerium des Innern geraten, die Richtlinie für ein gesetzmäßiges Vorgehen der Unterbehörden abzustimmen, innerhalb deren die nach § 1 zu fällenden Entscheidungen sich zu bewegen haben.“

„Der Natur des Handelsgewerbes entsprechend, wird in der Regel der Fälle das gesetzliche Merkmal vorwiegend geistiger Dienstleistungen nur dann als gegeben anzusehen sein, wenn die Geistesleistung nicht lediglich eine Begleiterscheinung physischer Dienstleistungen bildet, sondern als Wesenselement der Dienstleistung der Angestellten anzusehen ist.“

„Hiernach kann wohl nur bei solchen im Handel und Verkehr mit Gütern, dann bei der Verwaltung von Gütern beschäftigten Personen das Kriterium der vorwiegend geistigen Dienstleistung als vorhanden erachtet werden, die im konzeptiven Bureau-, im Buchhaltungs- oder Kassendienst tätig sind oder ein Aufsichts- oder Verfügungsrecht besitzen.“

„Bei den übrigen Angestellten wird das Zutreffen des mehrerwähnten Merkmals nur in Ausnahmefällen angenommen werden können.“

Damit ist der weitaus größte Teil der Handelsangestellten von einer großen Sorge befreit worden.

*** Kaufmännische Unterrichtskurse.** — Die Deutschnationale Buchhandlungsgehilfenschaft in Leipzig veranstaltet in Gemeinschaft mit der Ortsgruppe Leipzig des Deutschen Handlungsgehilfen-Verbandes sechs Vortragsabende über Praxis des Bücherabschlusses und Bilanzwesens, Organisation der Verwaltung und der zwangsläufigen Selbstkostenberechnung eines industriellen Unternehmens, Festsetzung des Unkostenprozentsatzes aus der Buchhaltung usw., verbunden mit praktischen Übungen. Der Kursus wird von einem hervorragenden Fachmanne geleitet. Die verschiedenen Entwicklungen vom Bilanzkonto und dem Gewinn- und Verlustkonto werden durch Lichtbilder dargestellt. Die Vorträge beginnen Freitag den 26. Februar. Unterricht jeweils Freitags. Mittwoch den 3. März beginnen die Vorlesungen eines neuen Kurses über Bank- und Börsenwesen, Dauer acht Abende, jeweils Mittwochs. Teilnehmerkarten zu je 6 M sind erhältlich in der Geschäftsstelle der Deutschnationalen Buchhandlungsgehilfenschaft, Leipzig, Johannisgasse 4.

*** Deutscher Buchgewerbeverein.** — Im Deutschen Buchgewerbehaus in Leipzig, im Saale des Deutschen Buchgewerbemuseums, ist vor einigen Tagen eine Ausstellung geschriebener und graphischer Arbeiten von Rudolf Koch in Offenbach a/M. eröffnet worden, die die größte Beachtung der Fachangehörigen und Freunde des Buchgewerbes verdient. Jede einzelne der Kochschen Arbeiten zeichnet sich durch Originalität und Eigenart, durch Großzügigkeit, eigenartige Textanordnung und überaus sorgfältige Schriftbehandlung aus. Kochs Schrift lehnt sich an gute alte